

BALTISCH-DEUTSCHES HOCHSCHULKONTOR
Prof. Dr. Thomas Schmitz

Herbstsemester 2009

DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

zu §§ 4 II und 8 der Vorlesung

Fall 2
(Sachverhalt)

Der Däne Anton und die Angolanerin Berta leben glücklich verheiratet in Kopenhagen. Berta ist nicht berufstätig sondern kümmert sich liebevoll um die schulpflichtigen Kinder von Anton aus einer früheren Ehe. Sie spricht gut dänisch, ist in Dänemark sozial integriert und niemals negativ in Erscheinung getreten. Anton ist beruflich als unabhängiger Vermittler von Werbeanzeigen an Kunden in Deutschland und Schweden tätig und muss zu diesem Zwecke häufig dorthin reisen. Würde sich Berta nicht um seine Kinder kümmern, könnte er das nicht.

Eines Tages wird Berta von der dänischen Ausländerbehörde aus Dänemark ausgewiesen. Zugleich wird ein von ihr gestellter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung als Ehegattin des Anton abgelehnt. Da sie 2006 mit einem Touristenvisum eingereist war und nach dessen Ablauf jahrelang keine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragt hatte, kann die Aufenthaltsgenehmigung nach dem dänischen Recht nicht erteilt werden.

Die ganze Familie ist der Ansicht, dass Berta als Ehegattin eines dänischen Staatsbürgers, der auch in Deutschland und Schweden berufliche Leistungen erbringt, nicht ausgewiesen werden dürfe. Davor schützten sie die EU-Grundfreiheiten zusammen mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens.

1. Berta meint, ihre Ausweisung aus Dänemark verletze sie in Grundfreiheiten aus dem AEUV. Zu Recht?
2. Anton liebt seine Frau, ist aber auch ein "Macho". Er meint, weil er der Ernährer der Familie sei, verletze die Ausweisung der Berta *ihn* in Grundfreiheiten nach dem AEUV. Hat er Recht?

BALTISCH-DEUTSCHES HOCHSCHULKONTOR
Prof. Dr. Thomas Schmitz

Herbstsemester 2009

DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

zu §§ 4 II und 8 der Vorlesung

Fall 2 (Besprechung)

THEMA: Grundfreiheiten: Träger, wirtschaftlicher Bezug, Verhältnis zu den Grundrechten; Dienstleistungsfreiheit; Charta der Grundrechte der Europäischen Union

LÖSUNGSSKIZZE:

Zu Frage 1: Verletzung der Berta in Grundfreiheiten nach dem AEUV: (-)

Berta meint zurecht, dass ihre Ausweisung aus Dänemark sie in ihren Grundfreiheiten aus dem AEUV verletze, wenn der Schutzbereich einer dieser Grundfreiheiten berührt ist, eine Beeinträchtigung vorliegt und diese nicht durch die Schranken der Grundfreiheit gerechtfertigt ist. Hier kommt eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) in Betracht, denn Bertas Ehemann Anton ist als unabhängiger Vermittler von Werbeanzeigen an Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig, muss zu diesem Zwecke häufig dorthin reisen und könnte das nicht mehr, wenn er sich selbst um seine Kinder kümmern müsste, weil Berta, die sich jetzt um seine Kinder kümmert, ausgewiesen worden ist. Hier ist jedoch der persönliche Schutzbereich dieser Dienstleistungsfreiheit nicht berührt, denn Träger dieser Freiheit sind nur Unionsbürger, das heißt Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, nicht aber Bürgerinnen des afrikanischen Staates Angola. Außerdem ist der sachliche Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit nicht berührt, weil *Berta nicht selbst beruflich tätig* ist. Soweit sie sich um die Kinder des Anton kümmert, geschieht dies in ihrer Funktion als Ehegattin und erbringt sie damit keine typischerweise entgeltliche Leistung und folglich keine Dienstleistung i.S.d. Art. 57 AEUV. Als Angehörige des Dienstleistungserbringers Anton hat sie unter Umständen aus dessen Rechtsstellung "abgeleitete" Rechte nach der Richtlinie 2004/38/EG, nicht aber eigene Rechte aus Art. 56 ff. AEUV.

Zu Frage 2: Verletzung des Anton in seinen Grundfreiheiten nach dem AEUV

Anton, der "Macho", hat Recht mit seiner Annahme, die Ausweisung der Berta verletze *ihn* in seinen Grundfreiheiten nach dem AEUV, wenn der Schutzbereich einer dieser Grundfreiheiten berührt ist, eine Beeinträchtigung vorliegt und diese nicht durch die Schranken der Grundfreiheit gerechtfertigt ist. Auch hier kommt eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) in Betracht.

I. Schutzbereich

1) Der persönliche Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit ist berührt, denn Anton wird als in Dänemark (und damit in der Europäischen Union) ansässiger dänischer Staatsangehöriger (und damit Unionsbürger) von dieser Grundfreiheit geschützt.

2) Auch der sachliche Schutzbereich ist hier betroffen: Bei der beruflichen Tätigkeit des Anton, der Vermittlung von Werbeanzeigen, handelt es sich um selbständig erbrachte, typischerweise entgeltliche Leistungen, welche eine vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat mit sich bringen, die nicht bereits durch die anderen Grundfreiheiten geschützt ist, und damit um eine Dienstleistung i.S.d. Art. 57 AEUV. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt ist hier gegeben, denn Anton vermittelt Werbeanzeigen von Dänemark aus an Kunden in Deutschland und Schweden

(→ Korrespondenzdienstleistung) und muss zu diesem Zwecke auch häufig dorthin reisen (→ aktive Dienstleistungsfreiheit). Bei den Auslandsreisen zum Zwecke der Vermittlung der Werbeanzeigen (das heißt der Erbringung der Dienstleistung und unter Umständen auch der Anbahnung und des Abschlusses der Verträge über die Dienstleistung) handelt es sich auch um eine von der Dienstleistungsfreiheit geschützte Verhaltensweise. Ein spezieller ausgenommener Bereich (vgl. Art. 58 AEUV, 62 i.V.m. 51 UA 1 AEUV und den Euratom-Vertrag) ist hier nicht betroffen. Der Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit ist also berührt.

II. Beeinträchtigung

Anton, der "Macho", müsste durch die Ausweisung seiner Ehefrau Berta durch die dänische Ausländerbehörde in seiner Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt sein [beachte: hier geht es um eine Beeinträchtigung des Anton als *eigener Staatsangehöriger* durch seinen Heimatstaat].

1) Handeln eines Adressaten der Dienstleistungsfreiheit

Mit der der dänischen Ausländerbehörde hat der Mitgliedstaat Dänemark und damit ein Adressat der Dienstleistungsfreiheit gehandelt.

2) Qualifizierbarkeit des Handelns als Beeinträchtigung

Das Handeln des Mitgliedstaates (hier: die Ausweisung der Ehefrau, welche nicht selbst Unionsbürgerin ist) müsste als Beeinträchtigung zu qualifizieren sein. Da es sich weder um eine offene noch um eine versteckte Diskriminierung des Unionsbürgers Anton handelt, kommt nur eine Beeinträchtigung in Form einer Beschränkung in Betracht. Eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit kann nach der Rechtsprechung des EuGH und der allgemeinen Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur auch in einer nichtdiskriminierenden Beschränkung der freien grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen liegen. Dies entspricht der im AEUV angelegten *Funktion der Grundfreiheiten als Diskriminierungs- und zugleich Beschränkungsverboten* im Interesse der effektiven Herstellung eines einheitlichen Binnenmarktes. Problematisch ist allerdings, ob hier noch von einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit ausgegangen werden kann oder ob der Zusammenhang dafür zu entfernt, zu mittelbar und zu oberflächlich ist. Darin liegt das Schwerpunktproblem des Falles: Kann die Ausweisung der Ehefrau die Beeinträchtigung einer wirtschaftlichen Grundfreiheit darstellen oder handelt es sich lediglich um eine Grundrechtsverletzung, welche die wirtschaftliche Grundfreiheit selbst unberührt lässt [und damit nicht den EuGH in Luxemburg sondern den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg interessiert]?

a) Nach dem weiten Begriff der Beschränkung entsprechend der *Van Binsbergen-Formel des EuGH*¹ stellen letztlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Dienstleistenden in einem anderen Mitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit dar. Hier wird die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit durch Anton in Deutschland und Schweden erheblich dadurch erschwert, dass er sich aufgrund der Ausweisung seiner Ehefrau Berta selbst um seine schulpflichtigen Kinder kümmern muss, was Auslandsreisen nur begrenzt und nach umständlichen Vorkehrungen (Einschaltung der Großeltern, Einstellung von Kinderfrauen etc.) zulässt. In einem gleichgelagerten Fall hat der EuGH in seiner Entscheidung *Carpenter*² eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit bejaht.

"Es steht fest, dass die Trennung der Eheleute Carpenter sich nachteilig auf ihr Familienleben und damit auf die Bedingungen auswirken würde, unter denen Herr Carpenter eine Grundfreiheit wahrnimmt. Diese Freiheit könnte nämlich ihre volle Wirkung nicht entfalten, wenn Herr Carpenter von ihrer Wahrnehmung durch Hindernisse abgehalten würde, die in seinem Herkunftsland für die Einreise und den Aufenthalt seines Ehegatten bestünden".

b) Fraglich ist indessen, ob ein solches Verständnis nicht den *Begriff der Beschränkung überdehnen* und damit den Begriff der Beeinträchtigung einer Grundfreiheit konturlos machen würde. Damit ließe sich letztlich jedes Handeln eines Mitgliedstaates, das sich in irgendeiner Weise negativ auf den grenzüberschreitenden Austausch von Dienstleistungen auswirkt, als Beeinträchtigung verstehen. Hier liegt diese "Beeinträchtigung" ausschließlich darin, dass sich der Dienstleistende selbst um seine eigenen Kinder kümmern muss; eine *unmittelbare* Erschwernis seiner Auslandstätigkeit (wie z.B. durch Ausreisebeschränkungen) ist nicht gegeben. Anton mag hier in

¹ EuGH, Rs. 33/74, van Binsbergen.

² EuGH, Rs. C-60/00, Carpenter, Nr. 39.

seinem Grundrecht auf Achtung des Familienlebens beeinträchtigt oder sogar verletzt sein, doch ist das für die Frage der *Beeinträchtigung* seiner wirtschaftlichen Grundfreiheiten ohne Relevanz. Subsumierte man die Ausweisung der Ehefrau unter den Begriff der Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit, ließen sich mit wenig mehr Phantasie auch das Schließen von Kindergärten, die Verlängerung von Schulferien oder im Hinblick auf die Auslandsreisen des Anton auch die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der Autobahn (welche die Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten tatsächlich erheblich erschweren können...) in diesem Sinne verstehen.

c) Eigene Stellungnahme [Hier muss mit Blick auf die besonderen Umstände des Falles und auf den Beeinträchtigungsbegriff in der Dogmatik der wirtschaftlichen Grundfreiheiten *argumentiert* werden! Aus lösungstaktischen (das heißt, didaktischen, nicht sachlichen) Gründen wird hier der Sichtweise des EuGH gefolgt]:

Die Ausweisung der Berta ist also im Sinne der Dogmatik der wirtschaftlichen Grundfreiheiten als eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit des Anton anzusehen.

III. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung (keine Rechtfertigung durch Schranke)

Die Beeinträchtigung verletzt den Anton nur dann in seiner Dienstleistungsfreiheit, wenn sie nicht durch deren Schranken gerechtfertigt ist.

1) Rechtfertigung durch die Schranke der Art. 62 in Verbindung mit Art. 52 I AEUV: (-)

Eine Rechtfertigung durch die Schranke des Art. 62 in Verbindung mit Art. 52 I AEUV scheidet aus, denn Anton wird als dänischer Staatsbürger in Dänemark nicht selbst unmittelbar von einer "Sonderregelung für Ausländer" betroffen. Die lediglich mittelbare Belastung durch die Anwendung solcher Regelungen gegen seine Ehefrau wird von Art. 52 I AEUV nicht erfasst. Diese Schranke ist hier also nicht anwendbar [beachte: auch die ANDERE ANSICHT ist bei eigener Argumentation vertretbar].

2) Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Dienstleistungsfreiheit

Die Ausweisung der Berta könnte aber durch die immanenten Schranken der Dienstleistungsfreiheit des Anton gerechtfertigt sein.

a) Anwendbarkeit der immanenten Schranken

Die immanenten Schranken der Dienstleistungsfreiheit sind auf den vorliegenden Fall einer nichtdiskriminierenden Beschränkung anwendbar.

b) Voraussetzungen der immanenten Schranken: Verfolgung *zwingender öffentlicher Interessen* (*Allgemeininteressen*)

Voraussetzung der Rechtfertigung einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch deren immanente Schranken ist die Verfolgung zwingender öffentlicher Interessen. Hier dient die Maßnahme der dänischen Ausländerbehörde dem öffentlichen Interesse an der *Durchsetzung des [Ausländer-] Rechts*, gegen das Berta jahrelang verstoßen hat. Gerade im Bereich des Ausländerrechts kann es durch zwingende öffentliche Interessen gerechtfertigt werden, dass der Staat den Bürger dadurch zur Einhaltung seiner rechtlichen Verpflichtungen drängt, dass er die spätere Erteilung einer erforderlichen Genehmigung nach längerer Missachtung der Genehmigungspflicht kategorisch ausschließt [beachte: auch die ANDERE ANSICHT ist bei eigener Argumentation gut vertretbar].

c) Beachtung der Schranken-Schranken

Die Ausweisung der Berta könnte aber dadurch, dass sie in schwer wiegender Weise in das Familienleben von Berta und Anton eingreift, die Schranken-Schranken missachten und deswegen nicht mehr durch die immanenten Schranken der Dienstleistungsfreiheit gerechtfertigt sein. Zu den Schranken-Schranken, welche der Beeinträchtigung von Grundfreiheiten Grenzen ziehen, gehören auch die Grundrechte aus dem Recht der Europäischen Union. Missachtet ein Mitgliedstaat bei der Beeinträchtigung einer Grundfreiheit die Grundrechte (seien es Grundrechte des Trägers der Grundfreiheit oder anderer Personen), kann die Beeinträchtigung der Grundfreiheit nicht gerechtfertigt sein.

In der Entscheidung *Carpenter* hat der EuGH bekräftigt, "dass sich ein Mitgliedstaat nur dann auf Gründe des Allgemeininteresses berufen kann, um eine innerstaatliche Regelung zu rechtfertigen,

die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, wenn diese Regelung mit den Grundrechten, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, im Einklang steht".³

Hier kommt eine Verletzung des Grundrechts des Antons (und auch der Berta) auf Achtung ihres Familienlebens in Betracht. Dieses Grundrecht ist in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet, an der sich die frühere, richterrechtliche Grundrechtsordnung der Union orientierte (vgl. Art. 6 II EUV alte Fassung). Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist es mit dem Rang von Primärrecht (vgl. Art. 6 I EUV neue Fassung) rechtlich verbindlich in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt und hat die gleiche Bedeutung und Tragweite wie das entsprechende Recht in der EMRK (vgl. Art. 52 III GRCh).

aa) Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens

Die Ausweisung der Berta greift in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens ein, denn ihr wird der Aufenthalt in einem Land verwehrt, in dem ihr Ehegatte und dessen Kinder und damit ihre nahen Verwandten leben. Das beeinträchtigt sowohl sie als auch Anton (und wohl auch dessen Kinder, mit denen sie als Stiefmutter in einer Familie zusammenlebt) erheblich in ihrem Familienleben.

bb) Rechtfertigung des Eingriffs durch die Schranken dieses Grundrechts

Der Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens ist nur zulässig, wenn er durch die Schranken des Grundrechts gerechtfertigt wird. [ORIENTIERUNGSHINWEIS: An dieser Stelle geht es um die Rechtfertigung des Eingriffs in das *Grundrecht*, nicht die *Grundfreiheit*! Die Schranken für dieses Grundrecht ergeben sich aus Art. 52 III GRCh und entsprechen daher in der Sache der Schranke in Art. 8 II EMRK.]

Der Eingriff in das Grundrecht müsste gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein für die nationale oder öffentliche Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Insbesondere müsste er nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in einem angemessenen Verhältnis zu dem berechtigten Ziel stehen, das mit ihm verfolgt wird⁴ (vgl. insofern auch Art. 52 I GRCh). Hier wahrt die Ausweisung der Berta *kein angemessenes Verhältnis* zwischen den Interessen von Berta und Anton auf unbeeinträchtigte Fortführung ihres Familienlebens und dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch Durchsetzung des Rechts (hier: des Ausländerrechts). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich der Rechtsverstoß der Berta auf die Verletzung bloßer administrativer Formerfordernisse beschränkte. Mittlerweile hat Berta die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung beantragt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sie künftig eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen könnte. Der Eingriff in das Familienleben ist also unverhältnismäßig und daher nicht durch die Schranken des Grundrechts gerechtfertigt.

Damit lässt sich festhalten: Die Maßnahme, welche in die Dienstleistungsfreiheit des Anton eingreift, verletzt ein Grundrecht des Anton und seiner Frau Berta. Damit sind die Schranken-Schranken, denen die Beeinträchtigung einer Grundfreiheit genügen muss, nicht gewahrt.

Die Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit des Anton wird daher nicht durch deren immanente Schranken gerechtfertigt.

Die Ausweisung der Berta beeinträchtigt die Dienstleistungsfreiheit des Anton, ohne dass dies durch die Schranken dieser Grundfreiheit gerechtfertigt wird.

Anton, der "Macho", wird dadurch in seiner Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 ff. AEUV verletzt.

Ergebnis: Berta meint zu Unrecht, ihre Ausweisung aus Dänemark verletze sie in Grundfreiheiten nach dem AEUV. Anton mag ein "Macho" sein. Doch für die *rechtliche* Würdigung des Falles ist das ohne Bedeutung: Mit seiner Behauptung, die Ausweisung der Berta verletze *ihn* in Grundfreiheiten nach dem AEUV, hat er Recht.

³ EuGH, Rs. C-60/00, Carpenter, Nr. 40.

⁴ Vgl. (noch zur alten aber inhaltlich gleichen Rechtslage) EuGH, Rs. C-60/00, Carpenter, Nr. 42 in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg zu Art. 8 EMRK.

ANMERKUNG:

Der Fall orientiert sich an der Entscheidung *Carpenter* (EuGH, Rs. C-60/00). Diese ist in der Literatur auf Kritik gestoßen,⁵ weil sie den Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte und damit den Geltungsbereich des Unionsrechts über den Bereich der Zuständigkeiten der Union und der Ausführung des Unionsrechts hinaus ausdehnt. Der Bürger kann sich danach faktisch schon dann auf die Unionsgrundrechte berufen, wenn eine an ihn gerichtete Maßnahme *seinen Partner* bei der Ausübung einer seiner Grundfreiheiten behindert - und sei es auch nur, weil dieser sich selbst um seine Kinder kümmern muss. Offiziell macht nicht der unmittelbar betroffene Bürger sondern der Partner eine Verletzung seiner Rechte geltend, und zwar nicht seiner Grundrechte, sondern seiner wirtschaftlichen Grundfreiheiten.

In der Fallbearbeitung kommt es darauf an, die *Problematik an der richtigen Stelle* zu erörtern. Dies ist die *Frage der Beeinträchtigung*, genauer: ob die Ausweisung der Ehefrau noch als eine Beschränkung angesehen werden kann, die eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Hier zeigt sich eindrucksvoll die Überlegenheit des dogmatischen Grundansatzes, der von der Konvergenz der wirtschaftlichen Grundfreiheiten und den strukturellen Parallelen zu den Grundrechten ausgeht und dementsprechend einen ähnlichen detaillierten, im wesentlichen dreistufigen Prüfungsaufbau zugrunde legt. Die Entscheidung *Carpenter* des EuGH verursacht ungeachtet aller menschenrechtlich bedingten Sympathie juristisches Unbehagen. Wer die Schemata 2 oder 6 sorgfältig anwendet, gelangt ohne weiteres zum Kern des Problems und damit zur Quelle dieses Unbehagens: dem überdehnten Begriff der "Beschränkung" als Form der Beeinträchtigung.

Auch die Frage der Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Familienlebens muss an der richtigen Stelle geprüft werden, nämlich im Rahmen der Schrankenprüfung (zur Grundfreiheit) bei der Frage der Beachtung der Schranken-Schranken. Hier besteht ein eindeutiger dogmatischer Zusammenhang: Verletzt die Beeinträchtigung einer Grundfreiheit ein Grundrecht, ist automatisch auch die Grundfreiheit verletzt. Bei dieser Konstellation kann der Leser schnell die Orientierung verlieren. Deswegen sollten die Zusammenhänge am Ende der Lösung durch stufenweises "Wiederauftauchen" aus der "Tiefe der Fall-Lösung" in mehreren aufeinander abgestimmten Schlusssätzen deutlich gemacht werden.

Das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens bildet seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, welcher die Grundrechtecharta in den Status von Primärrecht erhebt, keinen (ungeschriebenen) allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts mehr, sondern ein (geschriebenes) Grundrecht gemäß Art. 7 GRCh. Formal ist das Grundrecht damit ausgetauscht worden. Inhaltlich ergibt sich jedoch kein Unterschied, da sich das neue Grundrecht gemäß Art. 52 III GRCh ebenso an Art. 8 EMRK orientiert wie vorher das richterrechtliche Grundrecht nach der Rechtsprechung des EuGH.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.lanet.lv/~tschmit1. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen unter der E-mail-Adresse tschmit1@gwdg.de erreichbar.

(Datei: Fall 2 (EU-BMR))

⁵ Siehe insbes. *Mager*, JZ 2003, 204.

Zu Frage 1: Verletzung der Berta in Grundfreiheiten nach dem AEUV: (-)

- hier: der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV)
- persönlicher Schutzbereich: (-), da nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates
- sachlicher Schutzbereich: (-), da nicht selbst berufstätig (→ keine Dienstleistungen i.S.d. Art. 57 AEUV)

Zu Frage 2: Verletzung des Anton in Grundfreiheiten nach dem AEUV

- hier: der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV)

I. Schutzbereich

- 1) **Persönlicher Schutzbereich**
- 2) **Sachlicher Schutzbereich**
 - a) **Dienstleistung i.S.d. Art. 57 AEUV: (+)**
 - b) **Grenzüberschreitender Sachverhalt: (+)**
 - **Konstellationen: aktive Dienstleistungsfreiheit, Korrespondenzdienstleistung**
 - c) **Geschützte Verhaltensweisen: (+)**
 - **insbes. Auslandsreisen zum Zwecke der Vermittlung von Werbeanzeigen**
 - d) **Kein ausgenommener spezieller Bereich: (+)**

II. Beeinträchtigung

- 1) **Handeln eines Adressaten der Dienstleistungsfreiheit: (+)**
- 2) **Qualifizierbarkeit des Handelns als Beeinträchtigung**
 - mögliche Art Beeinträchtigung: (nichtdiskriminierende) Beschränkung
 - **Schwerpunktproblem: Ausweisung der Ehefrau als Beschränkung und damit Beeinträchtigung einer Grundfreiheit?**
 - siehe EUGH, Rs. C-60/00, *Carpenter*
 - Kritik in der LITERATUR: zu weit gehend
 - EIGENE STELLUNGNAHME

III. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung (keine Rechtfertigung durch Schranke)

- 1) **Rechtfertigung durch Schranke der Art. 62 i.V.m. 52 I AEUV: (-)**
- 2) **Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Dienstleistungsfreiheit**
 - a) **Anwendbarkeit der immanenten Schranken: (+) (→ Beschränkung)**
 - b) **Voraussetzungen der immanenten Schranken: (+)**
 - **Durchsetzung des Rechts als Verfolgung zwingender öffentlicher Interessen**

- c) **Beachtung der Schranken-Schranken - hier: Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 7 GRCh)?**
 - aa) **Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens: (+)**
 - bb) **Rechtfertigung des Eingriffs durch die Schranken dieses Grundrechts: (-)**
 - **Schranken entsprechen denen des Art. 8 II EMRK (vgl. Art. 52 III GRCh)**
 - **hier: Ausweisung der Berta unverhältnismäßig (nicht angemessen)**
- **Schlussätze ("Wiederauftauchen" aus der Tiefe der Falllösung)**